

Hochwasserschadensbeseitigung 2021 - ID 0253
Instandsetzung Gewässerprofil des zerstörten Hinterhermsdorfer Baches in der
Ortslage Hinterhermsdorf
Baubeschreibung

Baubeschreibung vom 02.06.2025

Gliederung

1	Veranlassung	3
1.1.1	Lagebeschreibung	3
1.1.2	Beweissicherung	4
1.1.3	Privatrechtliche Verhältnisse	4
1.1.4	Wasserrechtliche Verhältnisse	4
1.1.5	Denkmalschutz	6
1.1.6	Baugrunduntersuchungen	7
2	Beschreibung der geplanten Bau- und Ausführungsart	7
2.1	Hinweise zur Bauausführung	7
2.1.1	Bauzeitliche Provisorien	7
2.1.2	Freimachung	7
2.1.3	Trog mit Gitterrost	7
2.1.4	Gewässerbau	7
2.2	Straßenwiederherstellung	8
2.2.1	Gesamtdicke des frostsicheren Oberbaus	8
	Asphalt-Wiederherstellungsflächen	8
	Seitenstreifen	9
3	Bedingungen, Anordnungen, Festlegungen	10
3.1	Straßenbenutzungsvertrag	10
3.2	Abnahmen	10
3.3	Aktualisierungsstand	10
3.4	Verkehrsführung	10
3.4.1	Allgemeine Forderungen	10
3.4.2	Besondere Schwerpunkte	11
4	Ausgeführte Vorarbeiten	12
5	Angaben zur Baustelle	12
5.1	Zugänge, Zufahrten	12
5.2	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	12
5.3	Lager- und Arbeitsplätze	12
5.4	Gewässer	13

Hochwasserschadensbeseitigung 2021 - ID 0253
Instandsetzung Gewässerprofil des zerstörten Hinterhermsdorfer Baches in der
Ortslage Hinterhermsdorf
Baubeschreibung

5.5	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	13
5.6	Schutzbereiche und -Objekte	13
5.6.1	Bäume und Flurgehölze	13
5.6.2	Archäologie	13
5.6.3	Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte	13
5.6.4	Gewässer, Wasserschutzgebiete	14
5.6.5	Kampfmittel	14
5.6.6	Geodätischer Festpunkt	14
5.7	Anlagen im Baubereich	14
6	Angaben zur Ausführung	15
6.1	Bauablauf	15
6.1.1	Bauanlaufberatung	15
6.1.2	Zusammenwirken mit anderen Unternehmen	15
6.2	Wasserhaltung	16
6.3	Baubehelfe	16
6.4	Stoffe, Bauteile	16
6.4.1	Allgemeines	16
6.4.2	Erdbau	16
6.4.3	Schichten ohne Bindemittel	16
6.5	Abfälle	17
6.6	Sicherungsmaßnahmen	17
6.7	Belastungsannahmen	17
6.8	Vermessungsleistungen	17
6.8.1	Vermessungsleistungen	17
6.9	Prüfungen	18
6.9.1	Eignungsprüfungen und -nachweise	18
6.9.2	Eigenüberwachungsprüfungen	18
6.9.3	Kontrollprüfungen	18
6.10	Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung	18
6.11	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	18

1 Veranlassung

Die hochwasserartigen Starkniederschläge am 17.07.2021 verursachten Schäden am Hinterhermsdorfer Bach, weil die extremen Abflussmengen zu sehr hohen Fließgeschwindigkeiten im Gewässer geführt haben. Entlang des Bachlaufs sind Abtragungen von ganzen Uferbereichen entstanden, die sich an anderen Stellen zu Ablagerungen in der Gewässersohle darstellen.

1.1.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich in der Ortslage Hinterhermsdorf der Großen Kreisstadt Sebnitz und ist über den Dorfbachweg erreichbar. Eine private Zufahrt ist ebenfalls ein Zugangsweg.

Der übergeordnete Zugang erfolgt über die Schandauer Straße (165).

Die Durchfahrtsbreite des Dorfbachweges beträgt 1,8 m, die private Zufahrt 3,0 m ist aber stark kurvig.



Hochwasserschadensbeseitigung 2021 - ID 0253
Instandsetzung Gewässerprofil des zerstörten Hinterhermsdorfer Baches in der
Ortslage Hinterhermsdorf
Baubeschreibung

1.1.2 Beweissicherung

Vor Baubeginn ist der Zustand des Baufelds zu dokumentieren. Die Beweissicherung ist für die vorhandene Bebauung von Gebäuden, Schächten, Zäunen, Stütz- und Begrenzungsmauern, Grundstückseinfahrten u. a. parallel der Trasse und in der Rücklage bis 5 m Entfernung des Baufelds zu den Grundstücken, sowie die unmittelbare Umgebung von benötigten Bauwegen und -straßen vor Baubeginn und nach Bauende vorzunehmen.

1.1.3 Privatrechtliche Verhältnisse

Die auszuführenden Arbeiten sind in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern umzusetzen. Medienträger wurden zwecks Bereitstellung ggf. vorhandenen Leistungsbestandes angefragt und die Ergebnisse im Lageplan mit dargestellt.

Liegt die Baustelle auf Privatland wurde durch die Kommune eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

Das gilt insbesondere für die private Zufahrt für Flur 148/1 (Hausnummer 21).

1.1.4 Wasserrechtliche Verhältnisse

Die Maßnahme wurde der Unteren Wasserbehörde angezeigt. Eine wasserrechtliche Genehmigung wurde unter Beachtung von Nebenbestimmungen erteilt. 28-GS-691.712/32/22/6

Wasserrechtliche Auflagen

1. Der Hochwasserschutz für das Umgebungsgelände ist in jeder Bauphase mit zu gewährleisten. Witterungsabhängig sind Kontrollen durchzuführen und notfalls Sicherungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen zu veranlassen. Dies schließt die selbständige und ausreichende Information über Abflüsse und Wasserstände des betroffenen Gewässers auch nach Feierabend und am Wochenende ein. Erforderlichenfalls sind Baubehelfe unverzüglich aus dem Gewässerbett zu entfernen. Abflusshindernisse und Schwemmgut sind unmittelbar nach dem entsprechenden Wetterereignis durch den Vorhabensträger oder dessen Beauftragten zu beseitigen.

2. Es ist Vorsorge zu treffen, dass während der Bauzeit keine wassergefährdenden Stoffe in Boden und Gewässer gelangen können.

3. Vor Baubeginn ist ein Havarie- und Hochwassermaßnahmeplan zu erstellen, in dem die erforderlichen Nachrichtenverbindungen und die für den Gewässer- und Hochwasserschutz der Baustelle erforderlichen Maßnahmen festgelegt sind. Der Plan ist vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde zu übergeben.

4. Das Konzept der Wasserhaltung ist vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde zu übergeben.

5. Der Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahme sind der unteren Wasserbehörde (uWB) schriftlich anzuzeigen. Die Beratungsprotokolle sind der uWB zuzusenden.

Hochwasserschadensbeseitigung 2021 - ID 0253
Instandsetzung Gewässerprofil des zerstörten Hinterhermsdorfer Baches in der
Ortslage Hinterhermsdorf
Baubeschreibung

6. Ändert sich die Bauausführung gegenüber der genehmigten Planung, so ist die Änderung unverzüglich mit schriftlicher Erläuterung und Begründung der Genehmigungsbehörde anzuzeigen und die Zulassungsbedürftigkeit der Änderung zu klären. Bei während der Baumaßnahme auftretenden, nicht vorhersehbaren Problemen und daraus resultierenden Planungs-änderungen sind operativ Bauberatungen mit der uWB und erforderlichenfalls anderen Behörden oder Betroffenen anzuberaumen.

7. Der Baufirma ist aktenkundig eine Kopie der wasserrechtlichen Genehmigung zu übergeben.

fischereirechtliche Auflagen

8. Der Hinterhermsdorfer Bach ist im Maßnahmenbereich aus fischereifachlicher Sicht der Forellenregion zuzuordnen und unterliegen damit den Beschränkungen nach §§ 14 Abs. 2 der Sächsischen Fischereiverordnung (SächsFischVO) zum Bauen innerhalb der Schonzeit.

9. Daher gilt hier eine Ausschlussfrist für Maßnahmen mit direktem Gewässereingriff (z. B. die Herstellung der Wasserhaltung, Einrichtung Baustraßen, Stützmauerabbruch u. ä.) im Zeit-raum vom 01. Oktober bis 30. April eines jeden Jahres.

10. Die allgemeine Sorgfaltspflicht zur Vermeidung von direkten Schädigungen der aquatischen Fauna und der Gewässer ist bei allen Arbeiten zu beachten.

11. Zur Vermeidung von direkten Schädigungen der aquatischen Fauna ist besondere Sorgfalt beim Umgang mit fischschädigenden Bau- und Hilfsstoffen (Öle u.ä.) erforderlich, Einträge in das Gewässer sind durch entsprechende Technologien auszuschließen

12. Die Herstellung, Einrichtung und Betrieb der Wasserhaltung (u.a.: BigBags, Verrohrung) hat so zu erfolgen, dass kein zusätzlicher Sedimenteintrag stattfindet und es zu keinen großflächigen, andauernden Abschwemmungen in das Fließgewässer kommt. Kommen Pumpen-sümpfe zum Einsatz, sind diese mit entsprechenden Filtersystemen auszustatten.

Die Herstellung der Fängedämme hat aus nicht abschwemmbareren Materialien (Sandsäcke, Big Bags, etc.) zu erfolgen.

Zu Schutz der nächstgrößeren Vorflut (Kirnitzsch) vor Feinsedimenteintrag ist stromab der jeweiligen Maßnahmenbereiche ein Sedimentfang einzurichten.

13. Sollten bei der Einrichtung der Wasserhaltung Fische und/oder Flusskrebse trockenfallen, sind diese schonend aufzunehmen und in die fließende Welle des Hinterhermsdorfer Baches wieder auszusetzen.

14. Zur Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit ist die Gewässersohle im Bereich der geplanten Sohlbefestigungen (Steinsätze, Sohlpflaster) durchgehend mit einer hydraulisch rauen und mäandrierenden Niedrigwasserrinne auszustatten.

15. Die geplanten Sohlriegel sind im Querschnitt muldenförmig und im Längsschnitt bogenförmig gegen die Strömung auszurichten. Der Verlauf der Niedrigwasserrinne ist an den jeweilig tiefsten Punkt der Sohlriegel anzupassen.

16. Zuvor entnommenes Sohlsubstrat ist auf seine Wiederverwendbarkeit zu prüfen und bei Geeignetheit als oberste Deckschicht wieder einzubauen. Anteile anthropogenen Ursprunges (Hausmüll, Bauschutt, Betonreste, etc.) sind auszusondern und fachgerecht zu entsorgen. Mindermengen sind durch natürlich abgerundete und gewaschene Flusskiese zu ersetzen.

Hochwasserschadensbeseitigung 2021 - ID 0253
Instandsetzung Gewässerprofil des zerstörten Hinterhermsdorfer Baches in der
Ortslage Hinterhermsdorf
Baubeschreibung

1.1.5 Denkmalschutz

Die untere Denkmalschutzbehörde erhebt zum o. g. Vorhaben keine grundsätzlichen Einwände. Es wird darauf verwiesen, dass sich in der Nähe der geplanten Baumaßnahme Kulturdenkmale befinden.

Die Denkmalliste der Stadt Sebnitz verzeichnet im unmittelbar angrenzenden Bereich der geplanten Maßnahme im Ortsteil Hinterhermsdorf, Gemarkung Hinterhermsdorf folgenden Grundstücken denkmalgeschützte Gebäude:

- ☐ Dorfbachweg 1, Flurstück 32/1
- ☐ Dorfbachweg 2a, Flurstück 34
- ☐ Dorfbachweg 3, Flurstück 31a sowie
- ☐ Buchenstraße 4, Flurstück 29a

Substanzbeschädigungen an den Objekten durch die Baumaßnahmen sind auszuschließen. Im unmittelbaren Umfeld der Objekte sind schonende Bauverfahren in Anwendung zu bringen.

Sollten Maßnahmen auf den genannten Flurstücken zu Veränderungen oder Eingriffen am Denkmalbestand bzw. in dessen unmittelbarer Umgebung führen, so ist vor Beginn dieser Maßnahmen die denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 12 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

Da die Baumaßnahmen in einem archäologischen Relevanzbereich (historischer Ortskern, [Mittelalter], ID-Nr. D-75120-01) ausgeführt werden, sollte sich der Antragsteller zur weiteren Klärung archäologischer Belange an das Landesamt für Archäologie, Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden, wenden. Wir bitten um Übersendung der abschließenden Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie (LfA).

Durch den Antragsteller ist zu beachten, dass für Erdarbeiten rechtzeitig vor Maßnahmebeginn die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 14 SächsDSchG durch die untere Denkmalschutzbehörde erforderlich ist. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Dazu bedarf es insbesondere auch der Vorlage der Stellungnahme des LfA.

Mit den Bauarbeiten kann erst nach Vorliegen der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung begonnen werden. Die entsprechenden Antragsformulare sind auf der Internetseite www.landratsamt-pirna.de/denkmalschutz unter der Rubrik Anträge eingestellt.

Vorsorglich verweisen wir schon jetzt auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG. Die ausführenden Firmen sind auf die Anzeige- und Sicherungspflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG schriftlich hinzuweisen.

Stellungnahme zum Bauvorhaben

Hinterhermsdorf, Sebnitz, Dorfbachweg 1; 2a; 3; 4, Flst. 32/1; 34; 31a; 29a, 691-360-2024-02 HWSB Sebnitz, Instandsetzung Gewässerprofil Hinterhermsdorfer Bach, Proj.-Nr. HI04 (ID 0253), Lkr. Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Sehr geehrte Damen und Herren,

Hochwasserschadensbeseitigung 2021 - ID 0253
Instandsetzung Gewässerprofil des zerstörten Hinterhermsdorfer Baches in der
Ortslage Hinterhermsdorf
Baubeschreibung

das Landesamt für Archäologie erhebt gegen das o.g. BV keine Einwände. Wir bitten, die ausführenden Firmen auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

1.1.6 Baugrunduntersuchungen

Ein Geotechnisches Gutachten zur Erkundung der Boden- und Wasserverhältnisse liegt vor.

2 Beschreibung der geplanten Bau- und Ausführungsart

2.1 Hinweise zur Bauausführung

2.1.1 Bauzeitliche Provisorien

Oberhalb der Gewässerbaustelle liegt ein Teich. Dieser kann im Trockenwetterfall durch Nachtabsenkung des Teiches das zufließende Wasser für den darunterliegenden Bauabschnitt für den täglichen arbeitszeitraum rückhalten. Zu Arbeitsende wird wieder abgesenkt.

Für punktuellen Wasseranfall ist eine mobile Pumpentechnik vorgesehen.

Im Starkregenereignis wird die Baustelle mit geeigneten Mitteln gegen Zerstörung gesichert.

(Für den Starkregenfall sind aufgegrabene Abschnitte mit Folie vor starker Ausspülung zu schützen.)

2.1.2 Freimachung

Der instand zu setzende Gewässerbereich ist von alten Befestigungen und einem Steindeckerdurchlass zu beräumen.

Einfriedungen sind teilweise abzurechen bzw. zu sichern / bauzeitlich umzusetzen.

Für Teilabschnitte ist zur Erreichbarkeit eine Baustraße anzulegen.

2.1.3 Trog mit Gitterrost

In einem Abschnitt des Gewässerlaufes ist dieser in einem offenen Trog mit Gitterrostabdeckung geführt.

Die Sohle wird mit einer Steinschüttung und oben aufgelegtem Sohlsubstrat ausgebildet.

Planungsseitig ist eine kleinteilige Bauweise vorgesehen, da die Zugänglichkeit stark eingeschränkt ist. Die Privatzufahrt hat eine max. Durchfahrtsbreite von 3,0 m und ist sehr engkurvig.

Der öffentliche Zugang hat eine Durchfahrtsbreite von 1,8 m.

Damit ist die Technik für Antransport / Entladung-Versetzen stark begrenzt.

Prinzipiell ist eine Veränderung der Teilung für Trog und Gitterrost zu Lasten des AN machbar.

2.1.4 Gewässerbau

Der Gewässerausbau erfolgt durchgängig mit Sandsteinmaterial. Geböschte Abschnitte werden mit Wasserbausteinen befestigt, in Bereichen räumlicher Beengtheit werden auch Trockenmauern mit Anlauf gesetzt. Die Bettung erfolgt überwiegend in filterstabilem Material auf Vliesunterlage.

Anschlüsse an die Trogwände werden als Steinsatz in Beton mit Beton-Hinterfüllung hergestellt.

Die Sohle erhält in Teilbereichen einen Steinsatz, teilweise in Kornfilter versetzt. Teilweise in Beton verlegt. Abschnitte erhalten eine Sohlsubstratbefestigung.

Hochwasserschadensbeseitigung 2021 - ID 0253
Instandsetzung Gewässerprofil des zerstörten Hinterhermsdorfer Baches in der
Ortslage Hinterhermsdorf
Baubeschreibung

Das Gewässerbett wird zur Vermeidung von Sohlsustrataustragung mit Sohlriegelsteinen komplettiert.

Der Übergang Böschungstein zum Gelände erfolgt mittels übererdeter Abschlusschüttung.

2.2 Straßenwiederherstellung

2.2.1 Gesamtdicke des frostsicheren Oberbaus

Die Gesamtdicke des frostsicheren Oberbaus für den Bereich der Fahrbahnwiederherstellung des Wirtschaftsweges wird in Anlehnung an RStO 12 bestimmt. Der Aufbau der Fahrbahn erfolgt gemäß RStO 12 und der Anpassung an die örtlichen Verhältnisse in der:

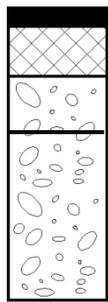
- Wirtschaftsweg mit 65 cm Gesamtaufbau.

Die Fugen sind mit Fugenverguss oder Fugenband zu schließen. Mit Fertigmeldung sind folgende Verdichtungsnachweise vorzulegen:

- Planum $E_{v2} \geq 45$ MPa,
- Frostschuttschicht $E_{v2} \geq 100$ MPa in der Ortsstraße

Asphaltfläche Wirtschaftsweg

Der Fahrbahnaufbau wird nach RStO 12 Tafel 1 Zeile 1 gemäß Belastungsklasse Bk0,3 wie folgt festgelegt:

	Asphaltdeckschicht AC 11 DN 50/70	4 cm
	Asphalttragschicht AC 22 TN, 70/100	10 cm
	Frostschuttschicht 0/45	51 cm
Gesamtdicke des frostsicheren Oberbaus		65 cm

Asphalt-Wiederherstellungsflächen

Die Wiederherstellung der Verkehrsflächen wird auf der Grundlage der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen ausgeführt. Abtreppungen der gebundenen Schichten sind grundsätzlich scharfkantig herzustellen. Loses Aufbruchmaterial ist zu entfernen. Die Asphalttragschicht ist nach dem Einbau der Frostschuttschicht um das Maß der Auflockerung der Randzonen der Frostschuttschicht zurückzunehmen, mindestens jedoch bei Grabentiefen < 2,00 m um 15 cm.

Hochwasserschadensbeseitigung 2021 - ID 0253
Instandsetzung Gewässerprofil des zerstörten Hinterhermsdorfer Baches in der
Ortslage Hinterhermsdorf
Baubeschreibung

Die Flankenflächen der höherliegenden Ränder der Asphaltdecken erhalten entsprechend "Merkblatt für Schichtenverbund, Nähte, Anschlüsse und Randausbildung von Verkehrsflächen - M SNAR" eine vollständige Abdichtung mit Heißbitumen.

Seitenstreifen

- lagenweise verdichtungsfähiges Mineralgemisch 0/32 bis 0/45 einbauen
- Dicke der verdichteten Schicht 15 cm
- Abdeckung: Brechsand-Splitt-Gemisch 0/5
- einzuhaltende Verdichtungswerte 80 MN/m²

3 Bedingungen, Anordnungen, Festlegungen

3.1 Straßenbenutzungsvertrag

Nicht erforderlich, da kommunale Straße

3.2 Abnahmen

Teilabnahmen werden nicht vereinbart. Teilbetriebnahmen stellen keinen Gefahrenübergang dar.

3.3 Aktualisierungsstand

Ohne Änderungsindex: Lagepläne mit Datum **02.06.2025**

3.4 Verkehrsführung

Der Gewässerbau erfolgt unter Vollsperrung des Dorfbachweges.

3.4.1 Allgemeine Forderungen

Der AN ist über die gesamte Bauzeit für die Verkehrssicherung über den Zeitraum der Bauausführung verantwortlich.

Zu den für die Verkehrssicherung und -regelung notwendigen Maßnahmen gehören u. a. Einrichten, Vorhalten, Unterhalten und Beseitigen der Absperrungen, Leiteinrichtungen, Beschilderungen, Markierungen, das Beleuchten der Absperrungen und Gefahrenstellen (auch während Zeiten der Bauruhe) sowie das Umsetzen bzw. der Umbau dieser Einrichtungen.

Es ist Sache des AN, zerstörte oder verbrauchte Teile, die für eine ständige Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit notwendig sind, unverzüglich zu ersetzen. Der Zeitraum zwischen Schadensmeldung bzw. -feststellung und Beginn der Schadensbehebung bei Schäden an der Beleuchtung darf maximal 1 Stunde betragen.

Die Absperrung und die Beleuchtung der Absperrung sind im erforderlichen Umfang auch während der Dunkelheit mindestens einmal täglich zu überprüfen.

Während des Bauablaufes ggf. auftretende Gefahrenstellen (z. B. Aushubbereiche, erhöhte Mittelnähte, Absätze am Fahrbahnrand, Quernähte) sind durch den AN permanent zu beschildern bzw. zu sichern.

Im Rahmen der Antragstellung zur Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung hat der AN anhand der Vorgaben für die Verkehrssicherung Baustellenbeschilderungs-, Baustellenmarkierungspläne, Verkehrszeichenpläne gemäß den Leistungspositionen zu erstellen bzw. zu erarbeiten und den zuständigen Verkehrsbehörden zur Genehmigung zu übergeben.

Die verkehrsrechtliche Anordnung ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Der Durchschlag des Antrages auf verkehrsrechtliche Anordnung ist dem zuständigen Bauleiter des AG zu übergeben.

Hochwasserschadensbeseitigung 2021 - ID 0253
Instandsetzung Gewässerprofil des zerstörten Hinterhermsdorfer Baches in der
Ortslage Hinterhermsdorf
Baubeschreibung

Verkehrsrechtliche Anordnungen sind ferner für alle vom Bauvertrag betroffenen Verkehrswege, unabhängig von deren Klassifikation, nur nach den Regelungen des Vertrages bzw. in Abstimmung mit dem AG zu beantragen. Verkehrsrechtliche Anordnungen müssen den Sichtvermerk des AG tragen. Der AG behält sich vor, alle nicht mit ihm abgestimmten Veränderungen in der Verkehrsführung innerhalb von 24 Stunden zu Lasten des AN in einen vertragsmäßigen Zustand versetzen zu lassen. Dabei gehen alle mit der Vertragsverletzung verbundenen Kosten (einschließlich von Folgekosten und/ oder Forderungen Dritter) zu Lasten des AN.

Nachträgliche im Rahmen der Beantragung zur Verkehrsrechtlichen Anordnung vom AN veranlasste Veränderungen in der Verkehrsführung sowie damit verbundene zusätzliche Kosten (einschließlich von Folgekosten und/ oder Forderungen Dritter) liegen im Verantwortungsbereich des AN bzw. werden vom AG nicht anerkannt und gehen voll zu Lasten des AN.

3.4.2 Besondere Schwerpunkte

Bei der Durchführung der Verkehrssicherungsmaßnahmen sind die RSA, und die ZTV-SA zu beachten. Während der Bauzeit hat der Baubetrieb Provisorien zu schaffen, so dass Angestellte, Anlieger und Gewerbetreibende zu ihren Grundstücken Gewerbe- bzw. Nutzflächen gelangen können. Dementsprechend ist für jeden Bauzustand nochmals mit den Anliegern und Gewerbetreibenden die Zu- und Ausfahrt zu und von den Grundstücken zu koordinieren und abzustimmen.

Nicht vermeidbare Sperrungen der Zugänglichkeit von Grundstücken und Nutzflächen hat der AN nachweisbar mit den betroffenen Anliegern abzustimmen.

4 Ausgeführte Vorarbeiten

Vermessung

Der Bestand wurde lage- und höhengemäß aufgenommen.

Der AN erhält mit der Ausführungsplanung Höhen- und Lagefestpunkte. Vor Beginn der Arbeiten sind die Festpunkte jeweils bezüglich ihrer unveränderten Lage und Höhe zu überprüfen.

5 Angaben zur Baustelle

5.1 Zugänge, Zufahrten

Zugänge und Zufahrten zur Baustelle, Seitenentnahme und Abwurfkippe sowie notwendige Zwischenlagerplätze hat der AN selbst zu erkunden und festzulegen. Alle damit zusammenhängenden evtl. zusätzlichen Leistungen sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Der AN hat Fahrbahnen, die er beim Transport benutzt, ohne besondere Vergütung ständig von Schmutz sauber zu halten.

Der Bieter hat sich vor Angebotsabgabe selbst über die örtlichen Zufahrtswege zu informieren. Beim Transport der Geräte, Baustoffe usw. über örtliche Zufahrtswege sind entstandene Schäden und Verunreinigungen der Fahrbahn unverzüglich zu beseitigen.

Für die Beseitigung der durch Baufahrzeuge entstandenen Schäden ist der AN verantwortlich.

5.2 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Herstellung und die Betreuung der Anschlüsse an die jeweiligen Versorgungsnetze nach Absprache mit den zuständigen Rechtsträgern ist Sache des AN. Alle diesbezüglichen Gebühren trägt der AN.

Während der Bauarbeiten anfallende Abwässer, Baugrubenabwässer, zementhaltige Spülwässer und Schlämme sowie mit Baustoffen verunreinigte Niederschlagswässer dürfen nicht in Gewässer eingeleitet werden.

Die Stromversorgung obliegt dem AN.

5.3 Lager- und Arbeitsplätze

Die Beschaffung von Lager- und Arbeitsplätzen obliegt dem AN. Bauwagen sind außerhalb der Fahrbahnen ohne Sichtbehinderung für den Verkehrsteilnehmer aufzustellen.

Alle Flächen müssen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden. Grünanlagen dürfen nicht als Lager- und Arbeitsplätze in Anspruch genommen werden. Das Abstellen von Fahrzeugen und das Ablagern von Baustoffen und Aushubmaterial im Wurzelbereich von Bäumen werden untersagt.

5.4 Gewässer

Die Einholung der Versickerungs-/ Einleitgenehmigung für Oberflächenwasser ist Sache des AN. Die Kosten für die Entsorgung anfallender Abwässer sind in die BE einzukalkulieren. Häusliche Abwässer und Abfälle aus der Baustelleneinrichtung sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Es ist darauf zu achten, dass Schadstoffe jeglicher Art (z. B. Motorenöl, Diesel, Schalöl, Versiegelungsharz etc.) nicht in den Boden und damit in das Grundwasser gelangen. Die wassergefährdenden Stoffe sind auf Kosten des AN umweltgerecht zu entsorgen.

5.5 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Seitenentnahme- und Ablagerungsstellen sind prinzipiell Sache des AN.

5.6 Schutzbereiche und -Objekte

Die Baumaßnahme ist so durchzuführen, dass der Eingriff in den Naturhaushalt sowie in das Landschaftsbild auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleibt.

5.6.1 Bäume und Flurgehölze

Die Vorschriften der DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und die „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege“ (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen/ RAS-LP 4) sind zu beachten.

5.6.2 Archäologie

Werden im Baustellenbereichen bei Erdarbeiten Sachen oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z.B. Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Knochen, Geräte aus Stein oder Metall, bearbeitetes Holz, Steinsetzungen), ist dies unverzüglich dem AG und dem Landesamt für Archäologie (Tel. 0351 - 8926 199) oder/und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Tel. 03501 - 515 3215 oder 3221) anzuzeigen. Der Fund oder die Fundstelle ist vorerst in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern. Auf die Anzeige- und Sicherungspflicht gemäß § 20 SächsDschG wird hingewiesen.

5.6.3 Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte

Alle entsprechenden Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) einschließlich Durchführungsverordnung in der derzeit gültigen Fassung sind zu beachten. Während der Baudurchführung sind gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift vom 19.08.1970 die Immissionsrichtwerte einzuhalten.

Die Bauarbeiten sind vom Auftragnehmer so durchzuführen, dass Umweltbeeinträchtigungen und Belästigungen Dritter durch Baubetrieb und Transporte soweit wie möglich vermieden werden.

Der Baulärm ist zu beschränken (§3 der 15. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz). Die Staubentwicklung in den Baubereichen ist durch geeignete Maßnahmen auf ein unumgängliches Maß zu

Hochwasserschadensbeseitigung 2021 - ID 0253
Instandsetzung Gewässerprofil des zerstörten Hinterhermsdorfer Baches in der
Ortslage Hinterhermsdorf
Baubeschreibung

beschränken. Lärmschutzmaßnahmen im Zuge der Baudurchführung sind mit den angebotenen Einzelpreisen abgegolten.

Das Arbeiten auf der Baustelle ist nur an Werktagen gestattet (Ausnahme: Überwachung von Verkehrsleiteinrichtungen, Maßnahmen zu Wasserhaltungen u.ä.). Samstagsarbeit kann nur nach vorheriger Abstimmung mit der AG-Seite erfolgen. Sie ist generell nur zu beantragen, wenn es der Baufortschritt erfordert. **Die Polizeiverordnung der Stadt Sebnitz / Gemeinde Hinterhermsdorf ist einzuhalten.**

5.6.4 Gewässer, Wasserschutzgebiete

Es sind keine Wasserschutzgebiete im Baubereich vorhanden. Die Vorschriften des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) einschließlich der dazu ergangenen Vorschriften zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sind einzuhalten.

5.6.5 Kampfmittel

Der Nachweis der Kampfmittelfreiheit des Baugeländes ist ausgeschriebene Leistung.

Bei jeglichem Verdacht des Antreffens von Kampfmitteln ist deshalb die zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen und die Bauarbeiten in diesem Bereich einzustellen.

5.6.6 Geodätischer Festpunkt

An der Baustrecke sind keine Geodätischen Festpunkte bekannt.

5.7 Anlagen im Baubereich

Der AN ist verpflichtet, sich vor Baubeginn über die genaue Lage der Kabel und Leitungen im Baubereich zu informieren. Leitungsbestandspläne werden durch den AG nicht übergeben.

Vor Baubeginn ist vom AN der aktuelle Leitungsbestand mit Einholung der Schachtunterlagen zu erheben und Abstimmungen mit den Versorgungsträgern zu führen. Der AN hat sich vor Beginn der Arbeiten von den Leitungseigentümern (Versorgungsträgern) örtlich einweisen zu lassen.

Die Sicherheitsvorschriften der jeweiligen Eigentümer bei Arbeiten im Bereich eventuell vorhandener Leitungen oder Kabel sind strikt einzuhalten und werden nicht gesondert vergütet.

Erfolgt die Einweisung nicht innerhalb von 10 Werktagen, so ist der Auftraggeber sofort schriftlich zu unterrichten. Bei Unterlassung kann der Auftragnehmer Ansprüche wegen Behinderung infolge zu später Einweisung nicht geltend machen.

Sämtliche im Baubereich befindlichen Kabel und Leitungen sind während der Bauarbeiten zu verwahren und zu sichern. Der AN hat seine Ausführungstechnologie so abzustimmen, dass mögliche, durch seine Bautätigkeit verursachte Beeinträchtigungen im Bereich der unterirdischen Anlagen ausgeschlossen werden können. Dies betrifft auch Mehraufwand, der infolge Leitungsnähe beim Herstellen des Straßenoberbaues notwendig werden kann.

Im unmittelbaren Bereich von Kabeln und Leitungen sind die notwendigen Erdarbeiten als Handschachtung auszuführen. Die diesbezüglichen Mehraufwendungen sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einkalkuliert.

Hochwasserschadensbeseitigung 2021 - ID 0253
Instandsetzung Gewässerprofil des zerstörten Hinterhermsdorfer Baches in der
Ortslage Hinterhermsdorf
Baubeschreibung

Behinderungsansprüche können aufgrund des Vorhandenseins unterirdischer Leitungen nicht geltend gemacht werden. Für Schäden an Anlagen im Baubereich infolge der Bauarbeiten ist der AN haftbar und in vollem Umfang schadenersatzpflichtig.

Im Lageplan dargestellte Medienleitungen sind nur informativ dargestellt.

6 Angaben zur Ausführung

6.1 Bauablauf

6.1.1 Bauanlaufberatung

Folgende Vorleistungen sind vor den eigentlichen Bauarbeiten zu erbringen:

- Einholung der Leitungsbestandspläne/ Schachtscheine und Information an die Versorgungsträger über die geplante Baumaßnahme
- Abstimmung der Verkehrsführung mit der Verkehrsbehörde sowie dem AG
- Koordinierung und Abstimmung mit den Anliegern und Gewerbetreibenden in Bezug auf die ständige Gewährleistung der Zu- und Ausfahrt zu den Grundstücken
- Ausführung der Absteckung

Die weitere Ablaufplanung wird vom AN vorgenommen und mit dem Bauablaufplan untersetzt. Ein detaillierter Bauablaufplan, abgestellt auf die o. g. Bedingungen und mit Bauphasen, ist durch den AN zur Bauanlaufberatung zu übergeben. Mit der Bestätigung des Bauablaufplanes durch den AG wird dieser Plan Vertragsbestandteil.

Die Ablaufplanung über die zeitliche Abfolge der Bauausführung hat durch den AN unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen, der Verkehrsbelegung und den folgenden Vorgaben zu erfolgen:

Der AN ist verpflichtet, die Baustelle mit qualifiziertem Fachpersonal und der erforderlichen Technik so zu besetzen, dass eine einwandfreie und reibungslose Abwicklung des Bauvertrages gewährleistet ist.

Bei mangelnder Zahl oder Qualifizierung des Baustellenpersonals kann der AG eine Umbesetzung oder Verstärkung fordern. Die Mehrkosten trägt der AN.

Bedingte mehrmalige Einsätze von Maschinen, Geräten und Arbeitskräften einschließlich deren Umsetzung wird nicht gesondert vergütet. Diese sind bei der Preisermittlung zu berücksichtigen und in die Einheitspreise einzurechnen.

6.1.2 Zusammenwirken mit anderen Unternehmen

Der Auftragnehmer hat für die Arbeiten seiner Nachunternehmer die erforderlichen Koordinierungen in der Gesamtbaustelle eigenverantwortlich vorzunehmen und seinen Bauablauf entsprechend einzurichten.

Der AN hat für Koordinierungsleistungen im Rahmen von eventuellen Leitungssicherungen bzw. Umverlegungen diese mit den Versorgungsunternehmen abzustimmen.

6.2 Wasserhaltung

Eine Wasserhaltung für die Leitungsverlegung ist bei andrängendem Schichtenwasser erforderlich. Für die Ableitung des Oberflächenwassers in der Baustelle ist der Auftragnehmer eigenverantwortlich. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht. Die Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen. Erforderlichen Mehraufwand, der auf ungenügende Ableitung des Oberflächenwassers bei den Erdarbeiten zurückzuführen ist, trägt der AN.

Für die Dauer der gesamten Bauzeit sind durch den AN Vorkehrungen zu treffen und zu unterhalten, die ein geordnetes Abfließen des Oberflächenwassers von den Bau- und Verkehrsflächen gewährleisten. Für die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers ist der AN verantwortlich. Sämtliche Aufwendungen der bauzeitlichen Entwässerung sind in die Einheitspreise der Baustelleneinrichtungen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

6.3 Baubehelfe

Alle für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Baubehelfe und deren Vorhaltung, Wartung und Beseitigung ist Sache des Auftragnehmers. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind diese in die Einheitspreise einzurechnen.

Werden in den Baubereichen Zufahrten und Zugänge zu Anliegergrundstücken unterbrochen, so sind diese vor Abschluss eines Tages wieder befahr- bzw. begehbar (evtl. Behelfsbrücken) herzustellen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle z. Zt. der Bauausführung geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Unfallverhütung sowie alle sonstigen Sicherheitsregeln auf der Baustelle gewissenhaft einzuhalten. Er haftet für alle aus der Unterlassung solcher Maßnahmen ergangenen Schäden.

6.4 Stoffe, Bauteile

6.4.1 Allgemeines

Alle Stoffe und Bauteile der Baustelle sind entsprechend dem Leistungsverzeichnis und der Baubeschreibung einzusetzen. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

Sofern in den Leistungspositionen nicht ausdrücklich auf die Bereitstellung von Material seitens des Auftraggebers hingewiesen wird, hat der Auftragnehmer alle zur Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Baustoffe und Bauteile zu liefern.

6.4.2 Erdbau

Zu liefernde Bodenmassen haben der Zuordnungsklasse Z0 nach LAGA zu entsprechen.

6.4.3 Schichten ohne Bindemittel

Die ungebundenen Trag- und Deckschichten werden nach ZTV SoB-StB hergestellt.

6.5 Abfälle

Es gilt das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 in der aktuellen Fassung.

Anfallende Abbruchmaterialien sind unter Beachtung der „Technischen Regeln“ der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) sowie der RuVA-StB einer schadlosen Verwertung zuzuführen.

Im Rahmen der Baumaßnahme auftretende Unregelmäßigkeiten, z. B. organoleptisch feststellbare Anomalien (Geruch, Verfärbung o. ä.), die auf Schadstoffeinträge im Boden hinweisen, sind umgehend vor Weiterführung der Baumaßnahme dem AG und der unteren Abfallbehörde beim Landratsamt sowie der Landesdirektion Dresden mitzuteilen.

6.6 Sicherungsmaßnahmen

Sicherungsmaßnahmen für Bauteile, Baustelleneinrichtung und Zwischenlager, deren Anmeldung und Veranlassung für die Baubereiche liegen in alleiniger Verantwortung des AN.

6.7 Belastungsannahmen

Als Verkehrslast für die statische Bemessung des Troges mit Abdeckung wird SLW 6 angesetzt. Alle übrigen Lastannahmen nach DIN 1072 sowie nach Hinweisen in den Leistungspositionen des Leistungsverzeichnisses.

6.8 Vermessungsleistungen

6.8.1 Vermessungsleistungen

Alle erforderlichen baubegleitenden Vermessungsleistungen für die Absteckung der Bauteile sind vom AN durchzuführen. Zu den Vermessungsleistungen gehört ggf. auch die Verdichtung des Festpunktfeldes soweit der AN es als erforderlich betrachtet.

Die vom AN auszuführenden und für die Leistungserbringung notwendigen Vermessungsarbeiten sind von qualifizierten Fachkräften unter der Leitung und Verantwortung eines Vermessungsingenieurs ausführen zu lassen.

Alle Absteckungs- und sonstigen Vermessungsarbeiten hat der AN selbst so rechtzeitig durchzuführen, dass eine Abnahme durch die Bauüberwachung ohne Behinderung der Bauarbeiten möglich ist.

Alle Vermessungs- und Absteckungspunkte sind vom AN durch Kontrollmaße und zusätzliche Ausgangspunkte durchgreifend zu überprüfen.

Die Messprotokolle übergibt der AN der Bauüberwachung laufend nach Baufortschritt und die letzten Ergebnisse spätestens zur Abnahme.

6.9 Prüfungen

6.9.1 Eignungsprüfungen und -nachweise

Für die übrigen Baustoffe ist ebenfalls **rechtzeitig vor** Verwendung die Eignung nachzuweisen. Fehlen die Ergebnisse der Eignungsprüfungen erfolgt **kein** Baubeginn.

6.9.2 Eigenüberwachungsprüfungen

Der AN hat die Eigenüberwachung grundsätzlich nach den betreffenden ZTV und der Richtlinien des DVGW auszuführen. Die Ergebnisse stellt er auf Aufforderung dem AG zur Verfügung. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Die qualitätsgerechte Ausführung von Leistungen der Nachunternehmer wird vom AN gewährleistet und geprüft.

6.9.3 Kontrollprüfungen

Der Auftraggeber behält sich zusätzlich zur geforderten Eigen- und Fremdüberwachung eigene Kontrollprüfungen vor. Der AN unterstützt dabei den AG gemäß den Festlegungen des Leistungsverzeichnisses.

6.10 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

Für die Baustelle werden keine Aufgaben nach Baustellenverordnung für die Bauausführung erforderlich.

6.11 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Es wird ausdrücklich auf die Einhaltung der Festlegungen in den Vorbemerkungen, VOB / C, ZTV, ATV, DVGW, DIN Normen, DIN-EN Normen etc. verwiesen.

Anzuwendende Normen

Gemäß § 4, Nr. 2 und § 13, Nr. 1 der VOB/B sind DIN in der drei Monate vor dem Eröffnungstermin gültigen Fassung als anerkannte Regeln der Technik zu betrachten.

Produkte aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft und Ursprungswaren aus den Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte

Hochwasserschadensbeseitigung 2021 - ID 0253
Instandsetzung Gewässerprofil des zerstörten Hinterhermsdorfer Baches in der
Ortslage Hinterhermsdorf
Baubeschreibung

Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

DIN - Normen in der jeweils gültigen Form sind als anerkannte Regeln der Technik zu beachten.

Hochwasserschadensbeseitigung 2021 - ID 0253
Instandsetzung Gewässerprofil des zerstörten Hinterhermsdorfer Baches in der
Ortslage Hinterhermsdorf
Baubeschreibung

Tabelle 1

Umrechnungs- und Verdichtungsfaktoren

Zur Umrechnung von Gewicht in Volumen werden die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Umrechnungs- und Verdichtungsfaktoren verbindlich festgelegt:

Materialbezeichnung	unverdichtet t/m ³	verdichtet t/m ³	Verdichtungsfaktor
Natursand 0/2	1,60	1,84	1,15
Natursand 0/4	1,60	1,84	1,15
Kiessand 0/8	1,60	1,84	1,15
Kiessand 0/16	1,70	2,04	1,20
	1,80	2,39	1,28
Kiessand 0/32	1,80	2,30	1,28
Kiessand 0/56	1,80	2,30	1,28
Kiessand 0/63	1,80	2,30	1,28
Wandkies 0/X	1,80	2,30	1,28
Rollkies 16/32	1,60	1,76	1,10
Kies 7/32	1,70	-	-
Sand-Splitt-Gemisch 0/8 -0/32	1,72	2,15	1,25
Brechsand 0/2	1,45	1,66	1,15
Splitt 2/8	1,70	-	-
Splitt 8/16	1,45	1,60	1,10
Splitt 16/32	1,45	1,60	1,10
Mineralbeton 0/45	1,80	2,30	1,28
Mineralbeton 0/56	1,80	2,30	1,28
Schotter 0/56	1,60	2,05	1,28
Schotter 0/200	1,40	1,72	1,23
Schotter 22/56	1,45	1,67	1,15
Grobschotter 32/45	1,52	1,75	1,15
Grobschotter 56/120,80/X	1,45	1,60	1,10
Grobschotter 56/80	1,45	1,67	1,15
Schüttpacke 0/200	1,50	1,65	1,10
Felsbruch 0/400	1,60	2,00	1,25
Siebschutt	1,80	2,08	1,16

Bit. Tragschichtmaterial } entsprechend Raumdichte aus Eignungsprüfung
Asphaltbinder } der bestätigten Rezeptur
Asphaltbeton }